



Richtlinie für den „Beirat für Menschen mit Behinderung des Landkreises Oder-Spree“

Hinweis vorab: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für allerlei Geschlecht.

Ziel des Beirates ist es, Chancengleichheit für gesundheitlich beeinträchtigte Menschen im Landkreis Oder Spree abzusichern und bestehende Benachteiligungen und Vorurteile abzubauen.

Der Beirat fördert Aktivitäten der Verwaltung und des Kreistages, inklusive Lebensverhältnisse im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention zu schaffen, die eine gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen am gesellschaftlichen Leben in den Städten und Gemeinden des Landkreises möglich machen.

Er fördert die Entwicklung eines neuen inklusiven Werteverständnisses in der Gesellschaft und sollte nach einer unbestimmten Entwicklungszeit in „Inklusionsbeirat für Menschen mit Behinderung“ umbenannt werden.

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat in seiner Sitzung vom 02.12.2020 nachfolgende Richtlinie für den Kreisbehindertenbeirat des Landkreises Oder-Spree beschlossen.

§ 1 Name, Sitz und Wirkungsbereich

1. Als selbstständige Vertretung der im Gebiet des Landkreises Oder-Spree lebenden Menschen mit Behinderung wird ein Beirat gebildet, der die Bezeichnung „Kreisbehindertenbeirat des Landkreises Oder-Spree“ führt und seinen Sitz in der Kreisverwaltung des Landkreises Oder-Spree, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow hat.
2. Der Senioren-, Behinderten- und Integrationsbeauftragte ist beratendes Mitglied im Kreisbehindertenbeirat und hält Verbindung zur Verwaltung, zum Landrat, zum Kreistag sowie dessen Ausschüsse.

§ 2 Funktion und Rechtsstellung

1. Die Grundlage für die Tätigkeit des Kreisbehindertenbeirates des Landkreises Oder-Spree bildet diese Richtlinie.
2. Der Kreisbehindertenbeirat nimmt im Rahmen dieser Richtlinie unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell ungebunden die Interessen aller im Landkreis Oder-Spree lebenden behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen gegenüber dem Kreistag und dessen Ausschüsse und der Kreisverwaltung wahr und vertritt diese in der Öffentlichkeit.
3. Der Kreisbehindertenbeirat ist ein kommunales Gremium des Landkreises Oder-Spree und wird vom Kreistag und seinen Ausschüssen sowie der Verwaltung im Rahmen seiner Aufgaben in die Entscheidungsfindung einbezogen.
4. Stimmberechtigte Mitglieder des Kreisbehindertenbeirates arbeiten ehrenamtlich.
5. Die Willensbekundung des Kreisbehindertenbeirates erfolgt durch Beschluss.

§ 3 Aufgaben des Beirates

1. Der Kreisbehindertenbeirat wirkt bei der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes, welches die Teilhabe und Selbstbestimmung von behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen in unserer Gesellschaft sicherstellen soll, mit.

Dies gilt insbesondere für die Teilhabe bei:

- Wohn- und Baugestaltung;
- Verkehrs- und Infrastrukturplanung;
- Kultur-, Freizeit- und Bildungsbereiche;
- Planung und Konzipierung sozialer Dienste und Einrichtungen
- Gestaltung des sozial/inklusive Zusammenlebens

2. Der Kreisbehindertenbeirat hat die Aufgabe, die Mitwirkungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderung bei kommunalen Entscheidungen zu verbessern,

Initiativen von Menschen mit Behinderungen zu begleiten und zu unterstützen. Er trägt dazu bei, persönliche Fähigkeiten und Kenntnisse, soziale Kompetenzen, organisatorische Fähigkeiten, Kreativität und Ideenreichtum für das Allgemeinwohl nutzbar zu machen. Gleichzeitig versteht er sich als Interessenvertreter hilfe- und ratsuchender Menschen mit Behinderung und deren Angehöriger.

3. Der Kreisbehindertenbeirat setzt sich für eine Verbesserung des Verständnisses zur Verwirklichung einer inklusiven Gesellschaft ein.
4. Im Rahmen seiner Informations- und Beratungsarbeit ist der Kreisbehindertenbeirat über die veröffentlichten Kontaktdaten erreichbar.
5. Der Kreisbehindertenbeirat pflegt Kontakte zu den Kreistagsfraktionen, Sozialverbänden sowie dem Landesbehindertenbeirat.
6. Der Kreisbehindertenbeirat erstattet gegenüber dem Kreistag jährlich Bericht.

§ 4 Zusammensetzung des Kreisbehindertenbeirates

1. Die Mitglieder des Kreisbehindertenbeirates werden für die Dauer von 5 Jahren vom Kreistag benannt. Für das Wahlverfahren gilt § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 41 BbgKVerf.
Nach Ablauf der Benennung üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu benannten Kreisbehindertenbeirates weiter aus.
2. Der Beirat für Menschen mit Behinderung besteht aus 7 Personen mit oder ohne Behinderung, die sich für die Belange der Menschen mit Behinderung einsetzen.

Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirates wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter sowie einen Schriftführer in geheimer Wahl für die Dauer der Amtszeit.
3. Der Vorsitzende vertritt den Kreisbehindertenbeirat nach außen. Er ist zugleich Ansprechpartner für den Kreistag und seine Ausschüsse sowie die Verwaltung. Der Vorsitzende führt und koordiniert die laufenden Geschäfte des Beirates.
4. Der Vorsitzende ist für die Einladung zu den Sitzungen, die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen sowie die Niederschrift zuständig.

§ 5 Anregungen, Eingaben und Beschwerden

1. Den Beiräten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber dem Kreistag oder seinen Ausschüssen vor Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf ihren Aufgabenbereich haben, Stellung zu nehmen. Anregungen und Stellungnahmen des Kreisbehindertenbeirates sind grundsätzlich in der jeweils nächsten Sitzung des betreffenden Gremiums zu beraten.
2. Die Information des Kreisbehindertenbeirates wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass die politischen Gremien des Landkreises und die Verwaltung den Kreisbehindertenbeirat rechtzeitig über alle Angelegenheiten unterrichten, deren Kenntnisse zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich sind. Dem Kreisbehindertenbeirat sind die Tagesordnungen der Sitzungen und die jeweiligen Vorlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Haushaltsmittel des Kreisbehindertenbeirates

1. Im Rahmen der Haushaltssatzung stellt der Landkreis Oder-Spree dem Kreisbehindertenbeirat finanzielle Mittel entsprechend der Haushaltslage zur Verfügung, die der Erledigung der Aufgaben des Beirates dienen.
2. Die Bewirtschaftung der finanziellen Mittel des Kreisbehindertenbeirates erfolgt durch den Senioren-, Behinderten,- und Integrationsbeauftragten.
3. Über die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, für Fahrtaufwendungen und Sitzungsgelder, ist ein Verwendungsnachweis zu führen. Die Abrechnung erfolgt gegenüber der Kreisverwaltung.

§ 7 Förderung der kommunalen Beiräte

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Der Landkreis gewährt entsprechend seiner allgemeinen Aufgaben gem. §1 i. V. m. § 17 SGB I nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und weiterer Rechtsgrundlagen Zuwendungen für die Unterstützung der Arbeit für und mit Menschen mit Behinderungen im Landkreis Oder-Spree.

Ein Anspruch des Antragsstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Bewilligungsbehörde ist der Landrat.

1.2 Förderfähig sind Sachausgaben und Sachleistungen wie z.B. Aufwendungen für:

- a) Betrieb (Mieten, Medien, Kommunikation);
- b) Ausstattung (Kommunikationstechnik, Büro- und Kreativmaterial);
- c) Reise und Transport (Reisekosten, anteilige Fuhrparkkosten);
- d) Information und Fortbildung (Teilnahmegebühren, Literatur, Materialien);
- e) Ehrenamtliche Tätigkeit (Anerkennung, Aufwandsentschädigung);
- f) Projekte und Veranstaltungen

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die jeweiligen Kommunen der örtlichen Behindertenbeiräte des Landkreises Oder-Spree.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist ein form- und fristgerechter Antrag entsprechend den Verfahrensanforderungen. Die Zuwendungsempfänger können einen Antrag bis zum 30.06. des Vorjahres stellen. In Ausnahmefällen können andere Fristen festgesetzt werden.

4. Verfahrensanforderungen

Die Bewilligung der Anträge und die Festsetzung der Höhe der Förderung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen. Für Anträge erfolgt die Bewilligung unter Beachtung der Förderziele und der Fördergegenstände, welche die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen.

Die Erteilung der Bewilligungsbescheide erfolgt so früh wie möglich nach Verabschiedung des Kreishaushaltes durch den Kreistag.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf der Grundlage der Mittelanforderungen, sofern die Bewilligungsbescheide Bestandskraft erlangt haben.

Zuwendungsempfänger haben einen Verwendungsnachweis gemäß Formvorschrift (siehe Anlage) bis zum 31.03. des Folgejahres einzureichen.

Die Prüfung der sachgerechten Verwendung erfolgt auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides einschließlich seiner Nebenbestimmungen. Feststellungen und Beanstandungen werden in einem Prüfbericht festgehalten. Nicht eingesetzte oder nicht sachgerecht eingesetzte Mittel, sind an den Kreishaushalt zurück zu führen.

§ 8 Geschäftsordnung des Kreisbehindertenbeirates

Der Kreisbehindertenbeirat regelt seine internen Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.

§ 9 Sitzungshäufigkeit

Der Kreisbehindertenbeirat tritt so oft zusammen, wie es seine Aufgaben erfordern. Mindestens alle zwei Monate soll eine Sitzung stattfinden.

§ 10 Information des Kreisbehindertenbeirates

Der Vorsitzende des Kreisbehindertenbeirates darf Beschlussunterlagen und Sitzungsprotokolle des Kreistages und seiner Ausschüsse soweit es die Aufgaben des Kreisbehindertenbeirates gemäß § 1 der Richtlinie betrifft, einsehen, sofern dem gesetzliche Regelungen- insbesondere Regelungen des Datenschutzes und der Geheimhaltung nicht entgegenstehen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Kreistag in Kraft.

Beeskow,

Rolf Lindemann
Landrat

Dr. Franz Berger
Kreistagvorsitzender